

Länder und Völker enthaltenen Kapitels zu einem Punkt der Tagesordnung des Sonderausschusses mit dem Titel 'Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten'<sup>40</sup> sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und alle anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über militärische Aktivitäten in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung, bekräftigt die Generalversammlung ihre feste Überzeugung, daß Militärstützpunkte und -einrichtungen in den betreffenden Hoheitsgebieten ein Hindernis für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch das Volk dieser Gebiete darstellen könnten, und wiederholt ihre feste Auffassung, daß die bestehenden Stützpunkte und Einrichtungen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern, abgezogen werden sollen.

2. Die Generalversammlung, die sich der Existenz solcher Stützpunkte und Einrichtungen in einigen dieser Hoheitsgebiete bewußt ist, bittet die betreffenden Verwaltungsmächte nachdrücklich, auch künftig alles Erforderliche zu tun, damit diese Gebiete nicht in Offensivhandlungen gegen andere Staaten hineingezogen oder für die Einmischung in die Angelegenheiten anderer Staaten benutzt werden.

3. Die Generalversammlung bringt von neuem ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß die militärischen Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Hoheitsgebieten im Widerspruch zu den Rechten und Interessen der betroffenen Kolonialvölker, insbesondere ihrem Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, stehen könnten. Die Versammlung fordert die betreffenden Verwaltungsmächte erneut auf, diese Aktivitäten einzustellen und solche Militärstützpunkte gemäß ihren diesbezüglichen Resolutionen aufzulösen.

4. Die Generalversammlung erklärt erneut, daß die Kolonialgebiete und die Gebiete ohne Selbstregierung sowie angrenzende Gebiete nicht für Nuklearversuche, zur Ablagerung von Atommüll oder für die Stationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen benutzt werden sollen.

5. Die Generalversammlung mißbilligt die auch weiterhin erfolgende Zweckentfremdung von Land in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung, insbesondere in den kleinen Inselgebieten im Pazifik und in der Karibik, für militärische Einrichtungen. Die groß-angelegte Verwendung lokaler Ressourcen für diesen Zweck könnte sich auf die wirtschaftliche Entwicklung der betreffenden Hoheitsgebiete nachteilig auswirken.

6. Die Generalversammlung nimmt Kenntnis von dem Beschluß einiger Verwaltungsmächte, einige dieser

Militärstützpunkte in den Gebieten ohne Selbstregierung zu schließen oder zu verkleinern.

7. Die Generalversammlung ersucht den Generalsekretär, die Weltöffentlichkeit auch in Zukunft über diejenigen militärischen Aktivitäten und Vorkehrungen in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung zu unterrichten, die ein Hindernis für die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker darstellen.

8. Die Generalversammlung ersucht den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage weiter zu prüfen und der Versammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten."

#### 52/418. Die Situation in den besetzten Gebieten Kroatiens

Auf ihrer 69. Plenarsitzung am 10. Dezember 1997 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)<sup>41</sup>.

#### 52/419. Gibraltar-Frage

Auf ihrer 69. Plenarsitzung am 10. Dezember 1997 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)<sup>42</sup> den folgenden Text als Konsens der Mitglieder der Versammlung:

"Die Generalversammlung, unter Hinweis auf ihren Beschluß 51/430 vom 13. Dezember 1996 und gleichzeitig unter Hinweis darauf, daß es in der Erklärung, auf die sich die Regierungen Spaniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland am 27. November 1984 in Brüssel geeinigt haben<sup>43</sup>, unter anderem wie folgt heißt:

'Die Einleitung eines Verhandlungsprozesses zur Überwindung aller zwischen ihnen bestehenden Meinungsverschiedenheiten in bezug auf Gibraltar und zur Förderung einer beiderseitig nutzbringenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, der Kultur, des Fremdenverkehrs, des Flugverkehrs, des Militärwesens und der Umwelt. Beide Seiten stimmen zu, daß im Laufe dieses Prozesses Fragen der Souveränität erörtert werden. Die britische Regierung wird voll zu ihrer Verpflichtung stehen, die in der Präambel zur Verfassung von 1969 festgeschriebenen Wünsche des Volkes von Gibraltar zu achten,'

nimmt davon Kenntnis, daß die Außenminister Spaniens und des Vereinigten Königreichs im Rahmen dieses Prozesses jedes Jahr abwechselnd in ihrer jeweiligen Hauptstadt, zuletzt am 22. Januar 1997 in London, zusammengetroffen sind, und fordert beide Regierungen

<sup>40</sup> A/52/23 (Teil III), Kap. IV. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

<sup>41</sup> A/52/624.

<sup>42</sup> A/52/613, Ziffer 32.

<sup>43</sup> A/39/732, Anhang.

nachdrücklich auf, ihre Verhandlungen fortzusetzen, mit dem Ziel, im Lichte der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und im Geiste der Charta der Vereinten Nationen eine endgültige Lösung des Gibraltarproblems zu finden."

#### **4. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses**

##### **52/438. Fragen der makroökonomischen Politik**

Auf ihrer 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 1997 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom ersten Teil des Berichts des Zweiten Ausschusses<sup>44</sup>.

##### **52/439. Nachhaltige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit**

Auf ihrer 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 1997 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom ersten Teil des Berichts des Zweiten Ausschusses<sup>45</sup>.

##### **52/440. Umwelt und nachhaltige Entwicklung**

Auf ihrer 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 1997 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom ersten Teil des Berichts des Zweiten Ausschusses<sup>46</sup>.

##### **52/441. Bericht des Umweltprogramms der Vereinten Nationen**

Auf ihrer 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 1997 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses<sup>47</sup> Kenntnis von dem Bericht des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen<sup>48</sup>.

##### **52/442. Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung**

Auf ihrer 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 1997 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom zweiten Teil des Berichts des Zweiten Ausschusses<sup>49</sup>.

##### **52/443. Berichte im Zusammenhang mit der Internationalen Dekade zur Katastrophenvorbeugung**

Auf ihrer 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 1997 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses<sup>50</sup> Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Internationale Dekade zur Katastrophenvorbeugung<sup>51</sup> und von dem Bericht des Generalsekretärs über die

Verbesserung der Wirksamkeit von Frühwarnsystemen bei Natur- und ähnlichen Katastrophen<sup>52</sup>.

##### **52/444. Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, einschließlich der Ergebnisse der neunzehnten Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Agenda 21**

Auf ihrer 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 1997 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses<sup>53</sup> und unter Hinweis auf ihre Resolution S-19/2 vom 28. Juni 1997, mit der sie das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21 verabschiedet hat,

a) von dem Bericht des Generalsekretärs über die Ergebnisse der neunzehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>54</sup> Kenntnis zu nehmen;

b) in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" einen Unterpunkt "Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, einschließlich der Ergebnisse der neunzehnten Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Agenda 21" aufzunehmen.

##### **52/445. Fortschritte bei der Umsetzung der Übereinkünfte im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Entwicklung**

Auf ihrer 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 1997 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses<sup>55</sup> und unter Hinweis auf ihre Resolution S-19/2 vom 28. Juni 1997, mit der sie das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21 verabschiedet hat,

a) die bei der Umsetzung der auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung unterzeichneten oder als Ergebnis der Konferenz ausgearbeiteten Übereinkünfte sowie anderer Übereinkünfte im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Entwicklung erzielten Fortschritte auch in Zukunft zu prüfen und dabei den Abschnitt IV.A des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>55</sup> zu berücksichtigen, und ersuchte den Generalsekretär in dieser Hinsicht, ihr auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Modalitäten der Durchführung dieser Prüfung vorzulegen;

b) die Konferenzen der Vertragsparteien der auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung unterzeichneten oder als Ergebnis der Konferenz ausgearbeiteten Übereinkünfte sowie anderer Übereinkünfte im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Entwicklung Anfang des Jahres 2000 zu bitten, alles Erforderliche zu tun,

<sup>44</sup> A/52/626.

<sup>45</sup> A/52/628.

<sup>46</sup> A/52/629.

<sup>47</sup> A/52/629/Add.8, Ziffer 2.

<sup>48</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/52/25)*.

<sup>49</sup> A/52/629/Add.1.

<sup>50</sup> A/52/629/Add.4, Ziffer 8.

<sup>51</sup> A/52/560.

<sup>52</sup> A/52/561.

<sup>53</sup> A/52/629/Add.7, Ziffer 10.

<sup>54</sup> A/52/280.

<sup>55</sup> Resolution S-19/2, Anlage.